

Zusammenspiel von Frühen Hilfen und Schutzauftrag

Frankfurt, 22.4.2015
Fachmarkt Frühe Hilfen

Christine Gerber
DJI/NZFH

Inhalt

- (1) Kinderschutz ‚gestern und heute‘**
- (2) Frühe Hilfen – Schutzauftrag: Ein gutes Zusammenspiel braucht Klarheit über die „Mannschaften“**
- (3) Und doch gilt (frei nach Christian Morgenstern):
„...weil, so schließen wir messerscharf,
trotzdem sein kann, was nicht sein darf“:
Schutzauftrag der Frühen Hilfen**

(1) Kinderschutz ‚gestern und heute‘

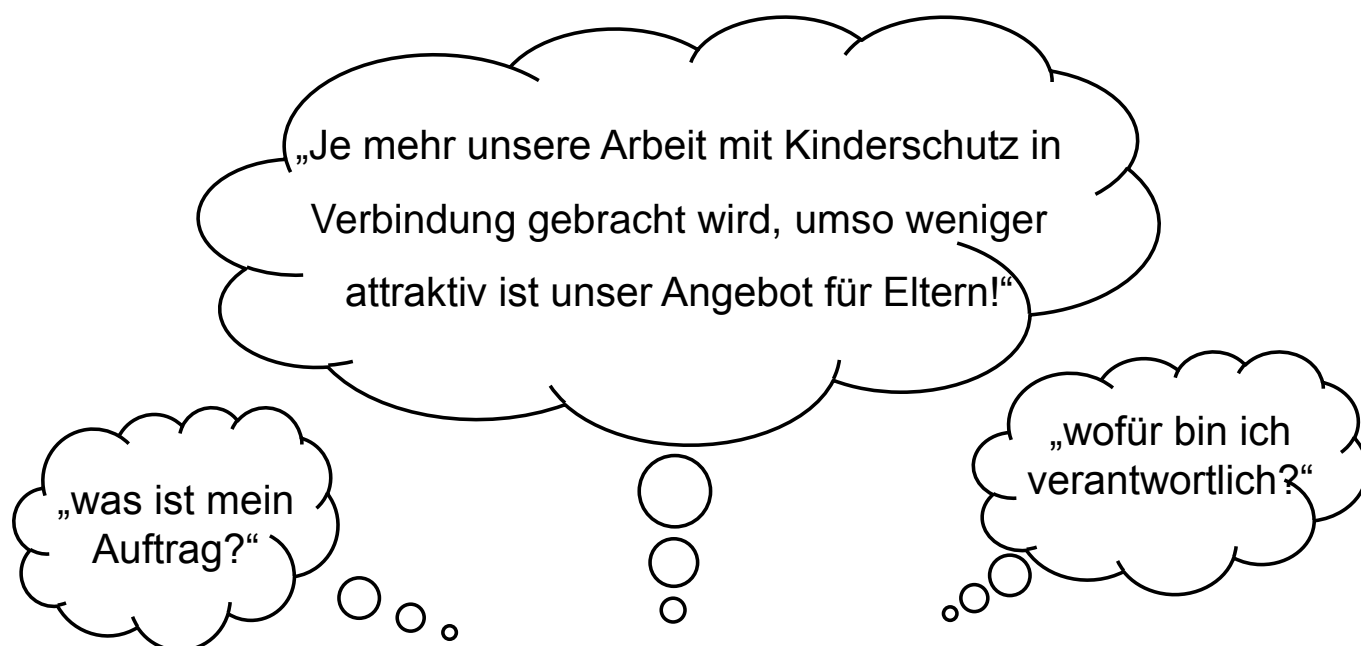
Gestern:

- Intervenierend: beginnt mit (dem Verdacht) einer Kindeswohlgefährdung
- In erster Linie Aufgabe des Jugendamtes & Familiengerichts

Heute:

- 1.10.2005 (KICK): §8a SGB VIII Einrichtungen & Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (KiTa, Familienbildung, Familienhebammen wenn über Einrichtung der Jugendhilfe)
- Primär- sekundär- & tertiärpräventiv (z.B. Frühe Hilfen)
- 1.1.2012 (BKisSchG): §4KKG Weitere Berufsgruppen (Ärzte, Lehrer, SuchtberaterInnen, Hebammen etc.)

Die Folge: z.T. große Verunsicherung & Sorge



Kinderschutz ...

... ist einerseits Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen (breites Verständnis)

... ist andererseits ein spezieller Begriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche (enges Verständnis)

Kinderschutz ...

... ist einerseits Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen (breites Verständnis)

... ist andererseits ein spezieller Begriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche (enges Verständnis)

Für eine notwendige Differenzierung in der Kinderschutzdebatte

Auftrag zur Gewährleistung von Frühen Hilfen

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Ziel & Auftrag

- Erhalt bzw. Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten und Teilhabechancen von Kindern
- Verhinderung negativer Entwicklungen
- Vermeidung von Kindesvernachlässigung und Misshandlung

- Verdachtsabklärung („gewichtige Anhaltspunkte“)
- Schutz von Minderjährigen vor konkret identifizierbaren Gefahren für ihr Wohl durch die Beendigung von
 - Vernachlässigung
 - Misshandlung
 - sexueller Gewalt

Für eine notwendige Differenzierung in der Kinderschutzdebatte

Auftrag zur Gewährleistung von Frühen Hilfen

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Adressaten

- Alle Familien mit Kindern, insbesondere aber Familien mit Säuglingen und Kleinkindern
- Gewährleistung von niedrighwelligen Zugangsmöglichkeiten auch und besonders für Familien in belasteten Lebenssituationen

- Kinder und Jugendliche, deren Wohl gefährdet ist
- Eltern, die nicht bereit oder in der Lage sind, ihre Kinder aus eigenen Kräften zu schützen

Für eine notwendige Differenzierung in der Kinderschutzdebatte

**Handlungs-
auslöser
&
Handlungs-
zeitpunkt**

**Auftrag zur Gewährleistung
von Frühen Hilfen**

- Schwangerschaft/Geburt
- Beratungsbedarf von Eltern
- Belastende Lebenslagen (z.B. Krankheit, Sucht, Armut) als theoriebasierte Risikozuschreibung für mögliche defizitäre Entwicklungen von Kindern (Screening)
- erste Signale für misslingende Erziehungsprozesse

**Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung**

- Verdacht: konkrete „gewichtige Anhaltspunkte“
- Gefährdung (§1666BGB)
- **gegenwärtige Gefahr** für das körperliche, geistige und seelische Wohl
- mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Schäden (**erhebliche Gefahr**)
- Eltern nicht bereit oder in der Lage, Gefahr eigenständig abzuwenden

Für eine notwendige Differenzierung in der Kinderschutzdebatte

**Handlungs-
prinzipien**

**Auftrag zur Gewährleistung
von Frühen Hilfen**

- Vertrauen als Handlungsgrundlage
- Freiwilligkeit als Grundprinzip
- Jugendhilfe als **Dienstleistung**

**Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung**

- Schutz und Wohl des Kindes als zentraler Maßstab
- Verbindlichkeit, Transparenz
- Verhältnismäßigkeit der Mittel
- laufende Reflexion & ggf. Anpassung des Schutzkonzeptes
- Umsetzung des staatlichen **Wächteramtes**

Für eine notwendige Differenzierung in der Kinderschutzdebatte

**Fachliche
Ansatz-
punkte im
konkreten
Fall**

**Auftrag zur Gewährleistung
von Frühen Hilfen**

- Unterstützung von Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung
- Proaktive Förderung von Bindung, Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Erziehung in der Familie
- Angebot von alltagsorientierten Hilfen

**Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung**

- (Zwangs-) Beratung der Eltern zum Schutz des Kindes
- Vermittlung von Hilfen zur Abwendung von Gefahren
- Kontrolle, ob die Hilfe zur Abwendung der Gefahr geeignet und ausreichend ist
- Anrufung FG/Jugendamt
- Inobhutnahme
- Hinzuziehung Dritter

Für eine notwendige Differenzierung in der Kinderschutzdebatte

**zentrale
Akteure**

**Auftrag zur Gewährleistung
von Frühen Hilfen**

- JugendhilfeplanerInnen
- NetzwerkkoordinatorInnen
- Alle Akteure der „Hilfen rund um die und nach der Geburt“ (Gynäkologen, Kinderärzte, Hebammen, Tageseinrichtungen (u-3jährige), Familienbildung, etc.)

**Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung**

- Jugendamt, ASD
- (insoweit erfahrenen) Kinderschutzfachkräfte
- Fachberatungsstellen (z.B. sex. Gewalt, Kischu-Zentren), Schutzstellen
- Polizei
- Familiengericht
- Rechtsmedizin
- Verfahrensbeistände

Für eine notwendige Differenzierung in der Kinderschutzdebatte

**Infra-
strukturelle
Maßnahmen**

**Auftrag zur Gewährleistung
von Frühen Hilfen**

- Gewährleistung einer niedrighschwelligen Hilfe-Infrastruktur
- Entwicklung von Netzwerken und Angeboten Früher Hilfen
- Vermeidung und Abbau von Zugangshürden und Benachteiligungen
- Förderung von Partizipation und Teilhabegerechtigkeit in Bezug auf Bindungs- und Bildungsangebote

**Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung**

- Vernetzung wichtiger Akteure im Kinderschutz („Kinderschutznetzwerke“)
- Kooperationsvereinbarungen (z.B. „8a-Vereinbarungen“)
- Erreichbarkeit des Jugendamtes
- Schaffung geeigneter Infrastrukturangebote (Schutzstellen, insoweit erfahrene Fachkräfte; Fachberatungsstellen)

(3) Und doch gilt (frei nach Christian Morgenstern):

***„...weil, so schließen wir messerscharf,
trotzdem sein kann, was nicht sein darf!“***

**Auch die Frühen Hilfen haben einen Schutzauftrag
bei (Verdacht einer) Kindeswohlgefährdung!**

(3) Schutzauftrag der Frühen Hilfen

- „Könnten meine Klientinnen und Klienten auch Eltern sein?“
- „Was sind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?“
- „Welche gewichtigen Anhaltspunkte könnte ich in meinem Arbeitskontext wahrnehmen?“
- „Woran erkenne ich..., wie kann ich wahrnehmen?“



Entwicklung von Haltungen, Aneignung von Wissen und Kompetenzen
... statt nur Kataloge und Listen!

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(3) Schutzauftrag gem. §8a SGB VIII, 4KKG

- Als Teil der Risikoeinschätzung
- Als Teil der Beratung zur Abwendung der Gefahr
- Wie spreche ich die Sorge um das Kind gegenüber den Eltern an? Wie erörtere ich „gewichtige Anhaltspunkte“ mit einem Kind?
- Wie schaffe & gestalte ich die Rahmenbedingungen für ein solches Gespräch?

Erörterung mit den Eltern & Kindern

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(3) Schutzauftrag gem. §8a SGB VIII, 4KKG

- Über welche eigenen Hilfemöglichkeiten, die Gefährdung abzuwenden, verfüge ich?
- Welche Hilfen gibt es? Wie sind die Zugänge? (Vernetzung!)
- Auf Hilfen hinwirken impliziert auch die Kontrolle, ob die Hilfe geeignet und ausreichend war: Gestaltung des Vermittlungsprozesses, Rückmeldung; Federführung...

Auf die
Inanspruchnahme von
Hilfe hinwirken

Erörterung mit den
Eltern & Kindern

Wahrnehmung gewichtiger
Anhaltspunkte für eine
Kindeswohlgefährdung



- Herstellung von Verbindlichkeit
- persönliche Grenzen kennen und offen legen!

(3) Schutzauftrag gem. §8a SGB VIII, 4KKG

- Königsweg: Einwilligung
- Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Betroffenen!

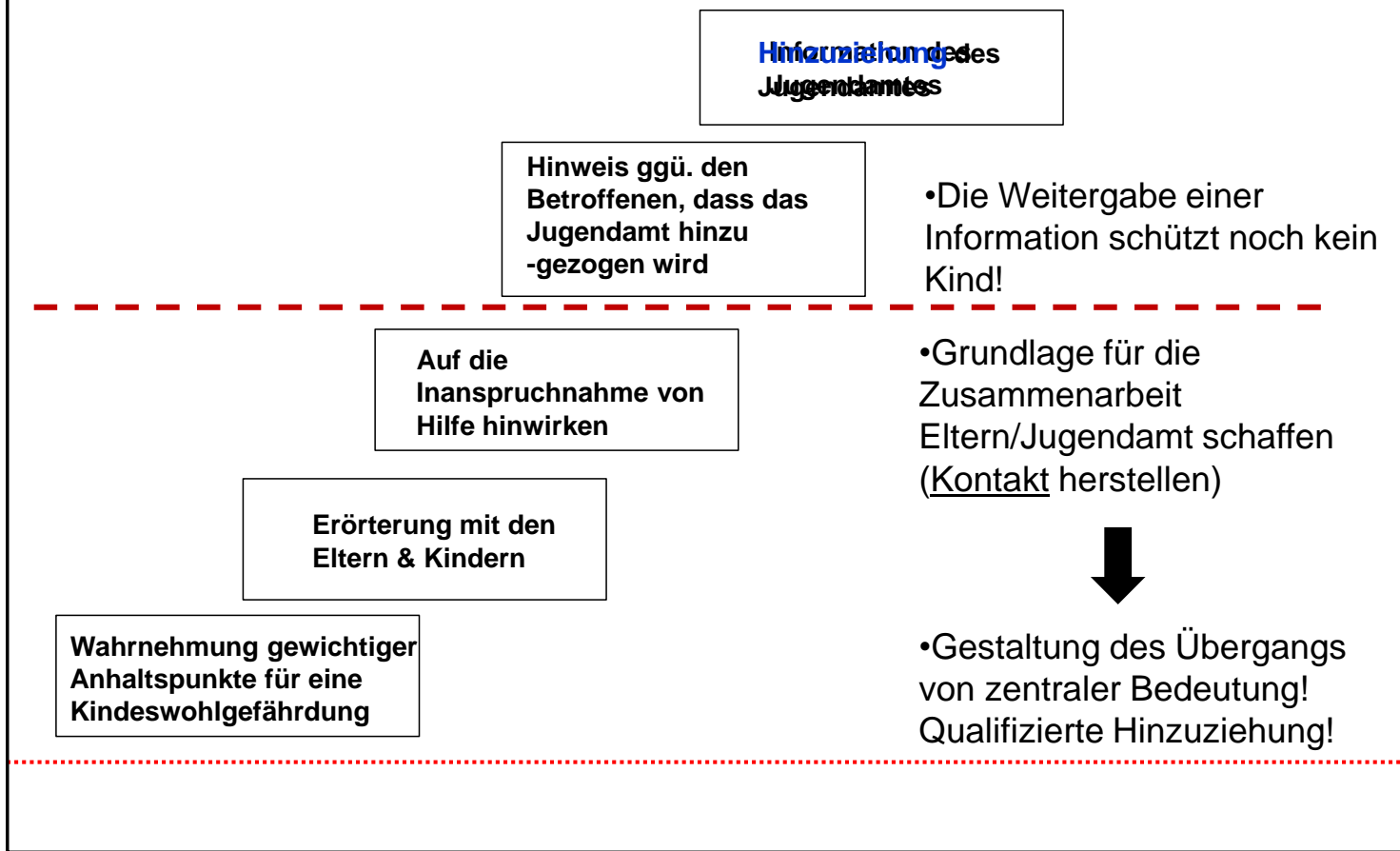
Hinweis ggü. den
Betroffenen, dass das
Jugendamt hinzu-
gezogen wird

Auf die
Inanspruchnahme von
Hilfe hinwirken

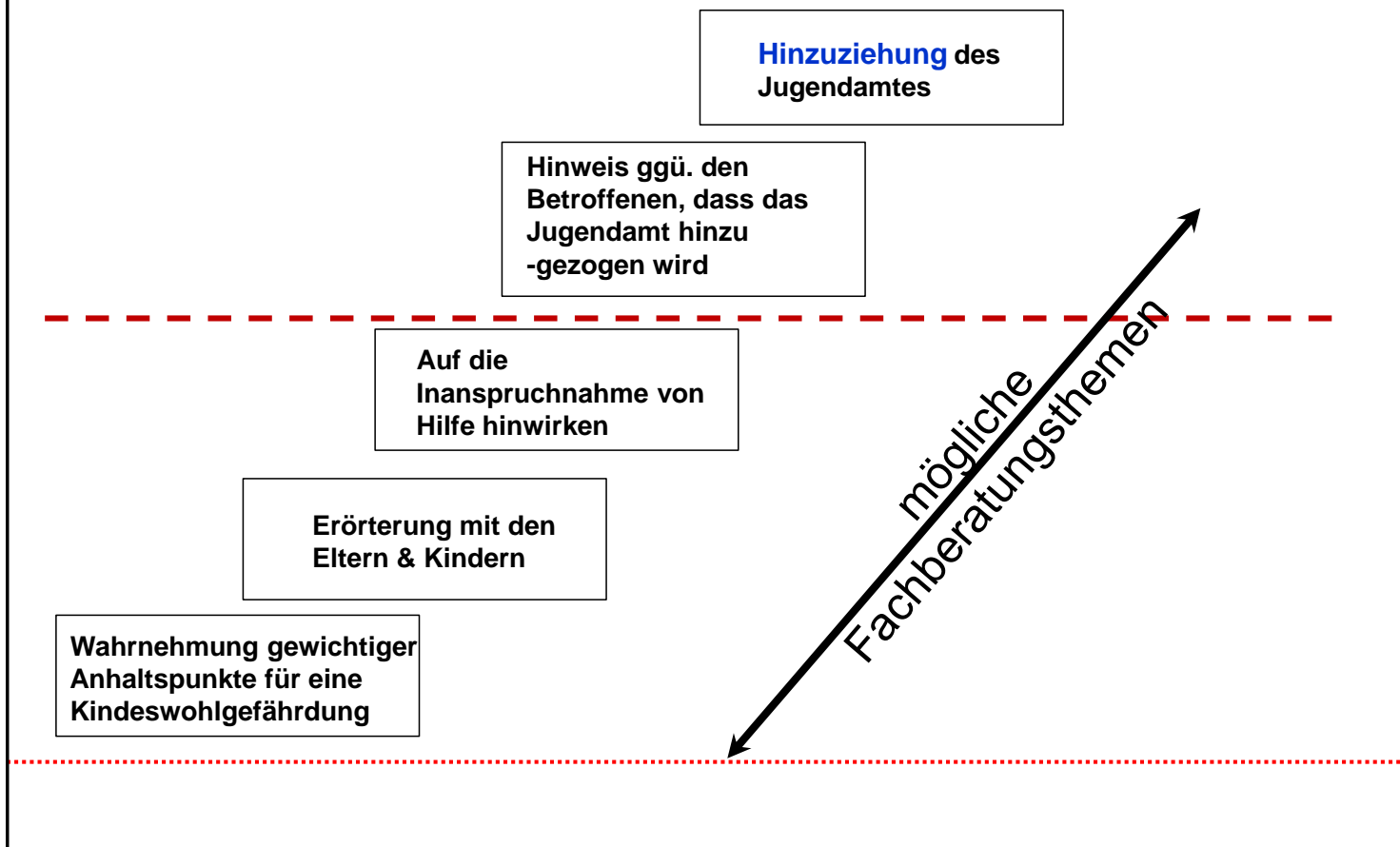
Erörterung mit den
Eltern & Kindern

Wahrnehmung gewichtiger
Anhaltspunkte für eine
Kindeswohlgefährdung

(3) Schutzauftrag gem. §8a SGB VIII, 4KKG



(3) Schutzauftrag gem. §8a SGB VIII, 4KKG



(3) Schutzauftrag gem. §8a SGB VIII, 4KKG

Nationales Zentrum
Frühe Hilfen

Information des
Jugendamtes

**Ein intelligentes
und sehr
anspruchsvolles Verfahren
mit
diversen Herausforderungen für das
konkrete Zusammenspiel im Einzelfall!**

Auf die
Inanspruchnahme von
Hilfen einwirken
Eltern & Kindern

Wahrnehmung gewichtiger
Anhaltspunkte für eine
Kindeswohlgefährdung

Nationales Zentrum
Frühe Hilfen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**